

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 17. Mai 2011

GS 37.0537

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

§ 70 Absatz 2 Buchstabe m

² Es hat folgende Aufgaben:

- m. es bietet für befristete Schulausschlüsse von Schülerinnen und Schülern das Beschäftigungs- und Betreuungsprogramm TimeOut an.

§ 71 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. verminderte Note beziehungsweise Prädikate oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Information zur Leistungsbeurteilung an der Schule zu Beginn des Schuljahres;
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;

¹ GS 34.947, SGS 641.11

- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichts der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Die Massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.

§ 72 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss vom Unterricht;
- c. Versetzung in eine andere Klasse;
- d. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.

§ 72a Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Dabei gilt:

- a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.
- b. Die Tagespauschale von TimeOut zu Lasten der Gemeinde beträgt 160 Fr. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft.
- c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden.
- d. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Vormundschaftsbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 72b Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 72c Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 71 Absatz 1 Buchstaben d - h, § 72 und § 72a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 72 und § 72a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Liestal, 17. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin